

Gasverbrauchseinrichtungen

Heizstrahler mit Brennern ohne Gebläse für Tieraufzucht

DIN
3372
Teil 3

Gas-appliances; radiant heaters for animal breeding

Diese Norm enthält in den Abschnitten 4, 5 und 7 sicherheitstechnische Festlegungen im Rahmen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), Einzelheiten siehe Erläuterungen.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. Mai 1980

Diese Norm wurde vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. in Zusammenarbeit mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. erarbeitet. Sie ist in das DVGW-Regelwerk „Gas“ einbezogen worden.

Alle Drücke sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden atmosphärischen Druck.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

Inhalt

	Seite		Seite
1 Geltungsbereich und Zweck	1	5.2.1 Prüfgegenstände	2
2 Mitgeltende Normen	2	5.2.2 Prüfunterlagen	2
3 Begriffe	2	5.3 Prüfgase und Prüfdrücke	3
4 Sicherheitstechnische Anforderungen	2	5.4 Prüfung der Dichtheit der gasführenden Teile ..	3
4.1 Gasanschluß	2	5.5 Prüfung der Kleinstell-Wärmebelastung	3
4.2 Flammenüberwachungseinrichtung	2	5.6 Prüfung der Verbrennung	3
4.3 Zuführung der Verbrennungsluft	2	5.7 Prüfung der Flammenüberwachung	3
4.4 Kleinstell-Wärmebelastung	2	5.8 Prüfung des Wärmeeinflusses auf die Umgebung	3
4.5 Oberflächentemperaturen und Wärmeeinfluß auf die Umgebung	2	5.9 Prüfung der Bedienungsanleitung	3
5 Prüfung	2	6 Kennzeichnung	3
5.1 Prüfstellen	2	7 Aufstellungs- und Bedienungsanleitung	3
5.2 Prüfgegenstände und Prüfunterlagen	2	Weitere Normen und Unterlagen	4

1 Geltungsbereich und Zweck

1.1 Diese Norm gilt für Anforderungen und Prüfung von Heizstrahlern (Gas-Infrarotstrahlern; im folgenden kurz: Strahler) mit einer Heizflächentemperatur über 500 °C und mit Strahlflächen aus perforiertem oder gasdurchlässigem, hochhitzebeständigem Material. Die Strahler dienen der Tieraufzucht und werden mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 betrieben.

1.2 Die Festlegungen dieser Norm ergänzen die der DIN 3362 Teil 1 bis Teil 3 und DIN 3372 Teil 1. Die Festlegungen dieser Norm gelten jedoch vorrangig, wenn sie von denen in DIN 3362 Teil 1 bis Teil 3 und DIN 3372 Teil 1 abweichen.

1.3 Für Heizstrahler mit Brennern ohne Gebläse für Raumheizzwecke gilt DIN 3372 Teil 1 und für Heizstrahler mit Brennern ohne Gebläse für Freianlagen DIN 3372 Teil 2.

1.4 Ausführungsarten, die infolge der technischen Weiterentwicklung von den Festlegungen dieser Norm in Einzelheiten abweichen, können auf Antrag von einem Sonderausschuß als normgerecht anerkannt werden. Der Antrag ist zu richten an den NA Gastechnik (NAGas), Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn 1. Dem Antrag ist ein Prüfbericht einer vom DVGW anerkannten neutralen Prüfstelle beizufügen. Die Prüfstelle hat bei der Prüfung die Festlegung dieser Norm sinngemäß anzuwenden.

Fortsetzung Seite 2 bis 4
Erläuterungen Seite 4

Normenausschuß Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Über die Anerkennung der Normgerechtheit entscheidet der Sonderausschuß nach Anhören des Antragstellers in folgender Besetzung:

- a) Obmann des Arbeitsausschusses „Gasverbrauchseinrichtungen“ des NAGas und dessen Stellvertreter,
- b) Leiter der Prüfstelle, bei der die Prüfung durchgeführt wurde,
- c) Mitglied des DVGW-Fachausschusses „Gasverbrauchseinrichtungen“
- d) Geschäftsführer des NAGas.

Die Entscheidung der Anerkennung der Normgerechtheit hat sich danach zu richten, ob die nach dieser Norm an Strahler in bezug auf Sicherheit, Funktionsfähigkeit usw. zu stellenden Anforderungen auf andere Weise als in der Norm vorgesehen, erfüllt sind.

Die vom Sonderausschuß ausgesprochene Anerkennung der Normgerechtheit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den für DIN 3372 Teil 3 zuständigen Arbeitsausschuß.

Der Antrag auf Anerkennung der Normgerechtheit gilt als Normungsantrag. Die Anerkennung der Normgerechtheit durch den Arbeitsausschuß gilt als Annahme des Normungsantrages. Er ist im Normenanzeiger der DIN-Mitteilungen mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß es beabsichtigt sei, eine entsprechende Folgeausgabe der Norm im Kurzverfahren herauszugeben. Sobald die für das Kurzverfahren zur Stellungnahme eingeräumte Frist von 4 Wochen abgelaufen ist, ohne daß Einsprüche eingegangen sind, hat die Bestätigung der Anerkennung der Normgerechtheit durch den Arbeitsausschuß die Wirkung der Verabschiedung der Folgeausgabe.

Die Anschriften der Prüfstellen sind zu erfahren bei:

- Normenausschuß Gastechnik (NAGas),
Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn 1
- DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Postfach 52 40, 6236 Eschborn 1

2 Mitgeltende Normen

- DIN 3258 Teil 1 Flammenüberwachung an Gasverbrauchseinrichtungen; Züandsicherungen
- DIN 3362 Teil 1 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse; Begriffe, Anforderungen, Kennzeichnung
- DIN 3362 Teil 2 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse; Prüfgase
- DIN 3362 Teil 3 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse; Prüfung
- DIN 3372 Teil 1 Gasverbrauchseinrichtungen; Heizstrahler mit Brennern ohne Gebläse für Raumheizzwecke
- DIN 3446 Elektrische Zündeinrichtungen für Gasbrenner

3 Begriffe

Die Begriffe sind DIN 3362 Teil 1 und Teil 3 sowie DIN 3372 Teil 1 zu entnehmen.

4 Sicherheitstechnische Anforderungen

4.1 Gasanschluß

Bei Strahlern der Kategorie I₃ darf der Anschluß auch nach DIN 2353 ausgeführt sein.

Der Anschluß der Strahler ist so festzulegen, daß bei der Installation keine Kräfte auf die Gasarmatur übertragen werden, die eine bleibende Verformung verursachen.

4.2 Flammenüberwachungseinrichtung

Es muß eine Flammenüberwachungseinrichtung nach DIN 3258 Teil 1 vorhanden sein. Die Öffnungs- und Schließzeiten dürfen 60 s nicht überschreiten.

Elektrische Zündeinrichtungen müssen DIN 3446 entsprechen.

4.3 Zuführung der Verbrennungsluft

Die Ansaugöffnung für die Verbrennungsluft muß so ausgeführt werden, daß ein Filter oder ein Zuluftrohr angebracht werden kann. Bei Verwendung eines Filters muß sichergestellt sein, daß keine unzulässige Verschlechterung der Verbrennungsgüte eintritt.

Bei Abdeckung von 50% der Filteroberfläche muß noch eine einwandfreie Verbrennung sichergestellt sein.

4.4 Kleinstell-Wärmebelastung

Die Einstellung der Wärmebelastung einer etwa vom Hersteller angegebenen Kleinstellung kann auch mit einem einstellbaren Druckregelgerät erfolgen. Der angegebene Einstellbereich muß durch feste Anschläge begrenzt sein. Für Betrieb mit Flüssiggas sind folgende Druckbereiche einzuhalten:

- 0,07 bis 0,2 bar
- 0,35 bis 1,4 bar

4.5 Oberflächentemperaturen und Wärmeeinfluß auf die Umgebung

Bei Strahlern mit waagerechter Prüfaufstellung darf die Temperatur an der Stellwand in einem Abstand von 200 mm, gemessen in der Ebene der Reflektorunterkante, bei Nennwärmebelastung 80 °C nicht überschreiten.

In dem vom Hersteller angegebenen Abstand oberhalb des waagrecht aufgehängten Strahlers darf die Oberflächentemperatur der Decke 50 °C nicht überschreiten.

5 Prüfung

5.1 Prüfstellen

Für die Prüfung von Strahlern sind die anerkannten Prüfstellen (siehe Abschnitt 1.4) zuständig.

5.2 Prüfgegenstände und Prüfunterlagen

5.2.1 Prüfgegenstände

Für die Prüfung stellt der Hersteller der Prüfstelle einen Strahler des betreffenden Typs zur Verfügung.

5.2.2 Prüfunterlagen

Folgende Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung in deutscher Sprache vorzulegen:

- a) dauerhafte Zeichnungen (z. B. Lichtpausen; Format nach DIN 823 und gefaltet nach DIN 824, Maßstab 1 : 5 oder 1 : 10, für Brenner, Einstellgeräte und sonstige Einzelteile 1 : 1),